

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Februar 2005

Nr. 2005/323

Volksschule Kriegstetten; Pensenbewilligung für das Schuljahr 2005/2006

1. Erwägungen

Die Richtzahlen betragen gemäss den §§ 14 ff der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VVzVSG) vom 5. Mai 1970¹⁾ für

Einführungs- und Kleinklassen L/W (§ 14^{quater} VVzVSG): 6 - 12 Schüler und Schülerinnen Primarschule (§ 14^{bis} Abs. 2 VVzVSG): 16 - 26 Schüler und Schülerinnen Sekundar- und Bezirksschule (§ 14^{ter} Abs. 1 VVzVSG): 16 - 26 Schüler und Schülerinnen Oberschule (§ 14^{ter} Abs. 3 VVzVSG): 10 - 18 Schüler und Schülerinnen.

Die Schulbehörde Kriegstetten stellt mit der Planungseingabe vom 22. November 2004 den Antrag, für das Schuljahr 2005/2006 Abteilungen an der Primarschule zu führen.

An der Primarschule Kriegstetten besuchen im Schuljahr 2005/2006 voraussichtlich: 79 Schülerinnen und Schüler die Primarschule.

2. Beschluss

- 2.1 Für das Schuljahr 2005/2006 werden folgende Pensen bewilligt:Primarschule 4 Vollpensen
- 2.2 Dieser Beschluss ersetzt alle bisherigen Beschlüsse über Abteilungs- und/oder Pensenbewilligungen.

Dr. Konrad Schwaller

fu Jami

Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Volksschule und Kindergarten (2), HZ, aa Verwaltung der Kantonalen Pensionskasse Solothurn

¹) BGS 413.121.1

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4566 Kriegstetten Schulbehörde der Einwohnergemeinde 4566 Kriegstetten